

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Event-App-Erstellung“

§ 1 Präambel

- 1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge und für die gesamte Geschäftsverbindung, die die Event-App-Entwicklung und Umsetzung betreffen, zwischen der Firma on.detail GmbH, Seifgrundstraße 2, D-61348 Bad Homburg vor der Höhe als Auftragnehmer und dem Auftraggeber.
- 1.2 Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch nicht Vertragsbestandteil.
- 1.3 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen und/oder Ergänzungen sowie Änderungen abgeschlossener Verträge bedürfen der Schriftform.
- 1.4 Eine Abrede zwischen Veranstalter (Bsp.: Hotel, Messen) und Auftraggeber, die diesen Geschäftsbedingungen, den Nutzungsbedingungen, der Datenschutzrichtlinie oder den Leistungsumfang der on.detail GmbH widerspricht, wird ausschließlich durch schriftliche Zustimmung der on.detail GmbH Bestandteil des Vertrages zwischen dem Auftraggeber und der on.detail GmbH.

§ 2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Der Auftragnehmer unterbreitet dem Auftraggeber über den Veranstalter (Bsp.: Hotels, Messen) ein schriftliches Angebot zwecks Erstellung einer Event-App. Dieses Angebot ist unverbindlich. Nimmt der Auftraggeber das Angebot an, kommt der Vertrag erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer zustande und richtet sich nach deren Inhalt.

- 2.2 Im Rahmen des Angebots macht der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf aufmerksam, dass mit Annahme des Angebots diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Nutzungsbedingungen und die Datenschutzrichtlinie automatisch Bestandteil des Vertrages werden.
- 2.3 Die im Angebot mitgeteilten Leistungen und Preise bezüglich der Event-App-Erstellung beziehen sich auf ein konkretes Event mit einem vorab definierten Inhalt und von maximal 3 Tagen an Dauer. Eine über dieses Event hinausgehende Nutzungsmöglichkeit ist ausdrücklich nicht Bestandteil des Angebots. Sollten diese Voraussetzungen nicht vorliegen, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein neues Angebot unterbreiten.
- 2.4 Die Zusicherung von Eigenschaften bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Auftragnehmer. Prospektangaben oder Angaben des Veranstalters (Bsp: Hotels, Messen) gelten nicht als Zusicherung von Eigenschaften.
- 2.5 Der Auftragnehmer ist zur Annahme des Auftrags nicht verpflichtet.
- 2.6 Das Angebot umfasst nicht die Prüfung, ob der vom Auftraggeber gewählte Veranstaltungsort die technischen Voraussetzungen, insbesondere Darstellung auf gängigen Mobilendgeräten und ausreichende Internetverbindung, für die Nutzung der Event-App erfüllt.
- 2.7 Weiterhin umfasst das Angebot nicht den Support durch den Auftragnehmer nach Abnahme der Event-App und insbesondere nicht die Anwesenheit des Auftragnehmers vor Ort während der Veranstaltung.
- 2.8 Weiterhin umfasst das Angebot nicht die Schulung des Auftraggebers oder Dritter in Bezug auf die Nutzung der Event-App. Der Auftraggeber ist insoweit für die

Schulung in Bezug auf die Nutzung der Event-App selbst verantwortlich.

- 2.9 Nicht Gegenstand ist die Beseitigung von technischen Störungen und Schäden, die durch Fehlbedienung, unsachgemäße Behandlung der Event-App seitens des Auftraggebers, durch Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden. Nicht Gegenstand dieses Vertrages sind weiterhin Schäden und Störungen, die durch Umweltbedingungen, durch Fehler oder Nichtleistung der Stromversorgung, Nichtleistung der Internetverbindung, fehlerhafte Hard- oder Software, insbesondere auf den Mobilendgeräten der Eventteilnehmer, oder sonstige nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Einwirkungen verursacht werden. Diesbezüglich übernimmt der Auftragnehmer auch keine Haftung.

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

- 3.1 Zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben wird der Auftragnehmer folgende Leistungen erbringen:
- Erstellung einer Event-App und Einräumung der befristeten Nutzung der Event-App in Bezug auf eine konkrete Veranstaltung
- 3.2. Zwecks Leistungserfüllung ist die Einschaltung von Subunternehmern dem Auftragnehmer gestattet.

§ 4 Vergütung des Auftragnehmers

- 4.1 Die Vergütung des Auftragnehmers ist nach Vertragsschluss sofort und als Einmalbetrag fällig und wird über den Veranstalter (Bsp: Hotels, Messen) abgerechnet.
- 4.2 Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet mit Ansprüchen, egal ob gesetzlich oder vertraglich, die er gegenüber dem

Veranstalter (Bsp: Hotels, Messen) hat, den Vergütungsanspruch des Auftragnehmers zu vereiteln. Insbesondere ist dem Auftraggeber das Recht auf Zurückbehaltung und Aufrechnung verwehrt. Ein Einwendungsdurchgriff ist ausgeschlossen.

§ 5 Durchführung der Dienstleistung/Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- 5.1 Nach Vertragsschluss übersendet der Auftragnehmer dem Auftraggeber Checklisten bzw. Aufstellungen mit benötigten Informationen, Anforderungen und Materialien. Die Checklisten/Aufstellungen enthalten die für die Event-App-Erstellung erforderlichen Unterlagen, Informationen und Materialien. Mindeststandard sind die im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bestehenden neuesten allgemein zugänglichen Erkenntnisse der Technik und Voraussetzungen von Mobil-Applikationen, insbesondere Format von Bildern, Texten und Videos.
- 5.2 Nach Eingang der vom Auftraggeber angeforderten Informationen und Materialien werden diese auf Tauglichkeit vom Auftragnehmer geprüft. Sollten diese unvollständig oder für die weitere Verwendung ungenügend sein, wird der Auftraggeber zur Nachlieferung aufgefordert. Sollte die Nachlieferung ebenfalls erfolglos verlaufen, so wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Angebot zwecks Überarbeitung/Erstellung unterbreiten. Sollte der Auftraggeber das Angebot nicht annehmen, so steht dem Auftragnehmer ein fristloses Kündigungsrecht zu oder die Arbeiten werden, sofern technisch möglich auf Grundlage des bisherigen Vertrages weitergeführt. Im Falle der fristlosen Kündigung hat der Auftragnehmer das Recht dem Auftraggeber die bis zum Zeitpunkt der Kündigung angefallenen Kosten in Rechnung zu stellen bzw. bereits eingennommene

Vergütungen entsprechend dem Arbeitsaufwand einzubehalten.

5.3 Der Auftragnehmer führt die Erstellung der Event-App durch. Nach Abschluss erhält der Auftraggeber eine Vorab-Version mit der Bitte um Stellungnahme im Hinblick auf Korrekturen im Rahmen der Leistungsvereinbarung. Reagiert der Auftraggeber nicht auf die Aufforderung, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber erneut unter Fristsetzung zur Stellungnahme auffordern. Sollte der Auftraggeber daraufhin nicht reagieren, gilt die Vorab-Version als vom Auftraggeber genehmigt und abgenommen. Dann vom Auftraggeber geforderte Korrekturen werden gesondert vergütet. Gleiches gilt für weitere Korrekturen, die nach erfolgter Erstkorrektur der Vorab-Version vom Auftraggeber gefordert werden.

5.4 Nach Zustimmung des Auftraggebers stellt der Auftragnehmer die Event-App online. Mit der Online-Stellung nimmt der Auftraggeber die Event-App dem Auftragnehmer ab.

§ 6 Änderung der Dienstleistung während Vertragslaufzeit/Nachträglich vereinbarte Anpassungen

6.1 Der Auftraggeber kann vor Übergabe der Event-App nur Änderungen verlangen, die unter die Gewährleistung fallen und nicht bereits durch 5.2 und 5.3 ausgeschlossen sind.

6.2 Der Auftraggeber kann nach Übergabe der Event-App vom Auftragnehmer keine Änderungen verlangen. In diesem Fall wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein neues Angebot für das Änderungsverlangen unterbreiten.

6.3 Der Auftraggeber berechtigt den Auftragnehmer von den Änderungen betroffene Kanäle oder Medien bis zur

Anpassung zu unterbrechen (Bsp.: Offlinestellen der Event-App).

6.4 Im Falle von Auftragsänderungen hat der Auftraggeber diese rechtzeitig, mindestens jedoch 48 Stunden, vor Veranstaltungsbeginn dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber sodann mitteilen, ob die Umsetzung bis zur Veranstaltung realisiert werden kann und unterbreitet dem Auftraggeber sodann ein Angebot. Für Änderungsverlangen, die innerhalb von 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn oder während der Veranstaltung beim Auftragnehmer eingehen, ist die rechtzeitige Umsetzung ausgeschlossen.

6.5 Der Auftragnehmer behält sich die jederzeitige Berücksichtigung zwingender, durch rechtliche oder technische Normen bedingte Abweichungen des geschlossenen Vertrages vor.

§ 7 Zeit und Ort der Leistungserbringung

7.1 Der Auftragnehmer bestimmt seinen Arbeitsort und seine Arbeitszeit eigenverantwortlich.

7.2 Der Auftragnehmer wird die Event-App rechtzeitig - vorausgesetzt der Auftraggeber kommt seinen Mitwirkungspflichten nach - vor der Veranstaltung an den Auftraggeber abliefern. Einen Zeitplan oder Fristen für die Erstellung der Event-App bedürfen der gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

§ 8 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

8.1 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Auftragnehmer alle für die Ausführung seiner Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden, ihm alle Informationen erteilt werden und er von allen Vorgängen und

- Umständen in Kenntnis gesetzt wird. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden oder sich auf Seiten des Auftraggebers ändern (Bsp.: Aktualisierung von Passwörtern). Insbesondere hat der Auftraggeber die vom Auftragnehmer angeforderten Informationen und Unterlagen innerhalb einer vom Auftragnehmer zu setzenden angemessenen Frist beizubringen und insbesondere auf die Vorab-Version rechtzeitig, gegebenenfalls unter Fristsetzung, Stellung zu nehmen.
- 8.2 Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.
- 8.3 Der Auftraggeber wird unverzüglich auf Rückfragen des Auftragnehmers reagieren. Durch Nichteinhaltung entstandene Verzögerungen hat der Auftraggeber zu vertreten.
- 8.4 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Durchführung der Leistungen im Rahmen des Zumutbaren unterstützen. Dies gilt insbesondere bei Korrekturphasen, Änderungen, Fehleruntersuchungen und der Fehlerbeseitigung. Der Auftraggeber benennt dem Auftragnehmer dazu einen sachkundigen Mitarbeiter, der die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen selbst treffen oder veranlassen kann.
- 8.5 Vor Übergabe eines Datenträgers, Unterlagen oder Daten an den Auftragnehmer stellt der Auftraggeber die Löschung bzw. Entfernung schutzwürdiger Inhalte sicher, soweit nichts anderes vereinbart ist. Weiterhin stellt der Auftraggeber vor Übergabe die Wahrung gesetzlicher und vertraglicher Regelungen gegenüber Dritten und Angestellten sicher. Bei Übertragung von personenbezogenen Daten wird der Auftraggeber auf die Verpflichtung aus der Datenschutzgrundverordnung oder entsprechende Regelungen des Datenschutzes hiermit hingewiesen. Auftragnehmer und Auftraggeber schließen einen Vertrag über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ab.
- 8.6 Dem Auftraggeber obliegt die ordnungsgemäße Datensicherung. Insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Übermittlung von Passwörtern, Daten, Unterlagen und Informationen gegen unbefugte Zugriffe durch Mitarbeiter oder sonstige Dritte, Viren, Trojaner und sonstige Schadsoftware ausgeschlossen ist und die Übermittlung, sofern diese auf elektronischem Weg erfolgt, über eine dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem neusten Sicherheitsstandard entsprechende verschlüsselte Datenverbindung erfolgt und dem Auftragnehmer unaufgefordert vor Übermittlung der Empfang/Zugang durch Bereitstellung von Soft- und Hardware seitens des Auftraggebers ermöglicht wird. Für Schäden, die Dritten aufgrund Missachtung dieser Regelung eintreten, trägt allein der Auftraggeber die Haftung. Gleiches gilt für Schäden, die beim Auftragnehmer eintreten.
- 8.7 Weiterhin obliegt es dem Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass die Eventteilnehmer vor Installation der Event-App den vollständigen Datenbestand ihrer Mobilendgeräte auf geeigneten Datenträgern sichern, um Schäden und Datenverluste zu vermeiden oder zu begrenzen.
- 8.8 Der Auftraggeber gewährleistet und versichert gegenüber dem Auftragnehmer, dass er bei Übergabe sämtlicher Unterlagen, Informationen und Materialien die erforderlichen Rechte (Bsp.: Urheberrechte, Lizenzen) besitzt bzw.

entsprechend diesem Vertragszweck nutzen darf. Auch obliegt es ausschließlich dem Auftraggeber von den Eventteilnehmern rechtzeitig vor Erstellung und Inbetriebnahme der Event-App eine DSGVO-konforme Einwilligung zwecks Datenerhebung, -verarbeitung und -weitergabe an den Auftragnehmer einzuholen.

8.9 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer sämtliche für die Nutzung der Online-Medien aller Art, einschließlich Internet, erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, Entnahme aus einer Datenbank und Aufruf, und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrags notwendigen Umfang. Vorgenannte Rechte werden in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen und berechtigen zur Schaltung mittels aller bekannten technischen Verfahren sowie aller bekannten Formen der Online-Medien.

8.10 Der Auftraggeber hat die Eventteilnehmer über die Nutzungsbedingungen und die Datenschutzrichtlinie der Event-App rechtzeitig vor Nutzung der App in Kenntnis zu setzen und diese zur Verfügung zu stellen. Diese können auf der Internetseite des Auftragnehmers eingesehen und heruntergeladen werden.

§ 9 Gewährleistung, Haftung, Einwendungsdurchgriff und Verjährung

9.1 Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Nach Onlinestellung der Event-App hat der Auftraggeber die Dienstleistung unverzüglich zu untersuchen, zu testen und einen etwaigen

Mangel unverzüglich dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen. Weiterhin bestehen Gewährleistungs- und Nachbesserungsansprüche nur, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist.

9.2 Bei einem Mangel hat der Auftraggeber Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Nachbesserung, jedoch nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Event-App beeinträchtigt wurde. Bei Fehlschlagen oder Unzumutbarkeit der Nachbesserung, hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung.

6.6 Im Falle von Gewährleistungsverlangen hat der Auftraggeber diese rechtzeitig, mindestens jedoch 48 Stunden, vor Veranstaltungsbeginn dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber sodann mitteilen, ob die Nachbesserung bis zur Veranstaltung realisiert werden kann. Sollte die Nachbesserung nicht möglich oder unzumutbar sein, steht dem Auftraggeber ein Recht auf Minderung zu. Für Gewährleistungsverlangen, die innerhalb von 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn oder während der Veranstaltung beim Auftragnehmer eingehen, ist die rechtzeitige Umsetzung ausgeschlossen. In diesem Fall steht dem Auftraggeber nur ein Recht auf Minderung zu.

9.3 Mängel- und Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der im Auftrag vereinbarten Beschaffenheit sowie bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

Unerheblichkeit liegt insbesondere vor:

- Wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht ausreichend nachgekommen ist.

- Wenn die verwendeten Unterlagen und Materialien dem Mindeststandard entsprochen haben.
- Die technischen Voraussetzungen der Mobilendgeräte und des Veranstaltungsortes haben sich nach Vertragsschluss geändert
 - durch die Verwendung einer nicht geeigneten Darstellungssoft- und/oder Hardware (z.B. Browser im Mobilendgerät)
 - durch Störung der Kommunikationsnetze anderer Betreiber
 - durch Rechnerausfall aufgrund Systemversagens oder Stromausfalls
 - durch unvollständige und/oder nicht aktualisierte Angebote auf sogenannten Proxies (Zwischenspeichern)
 - Serverausfall und fehlende Internetverbindung

Eine Haftung des Auftragnehmers ist in diesen Fällen ebenfalls ausgeschlossen.

- 9.4 Werden vom Auftraggeber oder Dritten Tätigkeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 9.5 Ansprüche gegen den Auftragnehmer sind ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht in der Sphäre des Auftragnehmers liegt (Bsp.: Änderung der technischen/vertraglichen Voraussetzungen seitens der Browseranbieter, Mobilendgerätehersteller, Systemsoftwareanbieter und Mobilfunkanbieter). In diesem Fall entfällt das Recht des Auftraggebers auf Minderung und Nachbesserung und der Auftragnehmer hat Anspruch auf die vollständige Vergütung.

9.6 Der Auftragnehmer erbringt die Dienstleistung nach dem bei Vertragsschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert ist. Sollte sich nach Vertragsschluss der Stand der Technik oder die Vertragsbedingungen Dritter ändern und lässt sich der ursprünglich vereinbarte Vertragszweck nicht aufrechterhalten, so hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers die Vertragsausführung anhand der neusten Technik oder anhand der geänderten Bedingungen auszuführen. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet dem Auftragnehmer den daraus entstehenden Mehraufwand zusätzlich zu der bereits vereinbarten Vergütung zu zahlen.

9.7 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der übergebenen Event-App geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer nur, wenn er diese Verletzung zu vertreten hat. Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.

9.8 Bei Verletzung Rechte Dritter und bei Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei. Ferner wird der Auftragnehmer von den Kosten zur notwendigen Rechtsverteidigung freigestellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen.

9.9 Der Auftragnehmer haftet nur, wenn die Mobilendgeräte der Eventteilnehmer die

Event-App nicht abrufen, darstellen oder Nutzen können und der Grund dafür ausschließlich auf Seiten des Auftragnehmers liegt.

9.10 Die Auftragnehmer haftet ausschließlich für Schäden in Bezug auf die App-Erstellung. Für Schäden, die in der Sphäre des Veranstalters (Bsp: Hotels, Messe) oder eines Dritten liegen, übernimmt der Auftragnehmer ausdrücklich keine Haftung. Der Auftraggeber wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer und der Veranstalter (Bsp.: Hotels, Messen) keine Gesamtschuldnerschaft oder sonstige Haftungseinheit darstellen oder begründen. Insbesondere besteht keine Haftung, wenn der Veranstalter keine ausreichende Internetverbindung zur Verfügung stellen kann.

9.11 Weiterhin übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für Schäden oder Datenverluste, die der Auftraggeber durch ihm zumutbare Maßnahmen – insbesondere die Eventteilnehmer vor Installation der Event-App zur Programm- und Datensicherung aufzurufen – hätte verhindern können.

9.12 Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung bestehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, seines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens. Bei grober Fahrlässigkeit des einfachen Erfüllungsgehilfen ist die Haftung gegenüber Unternehmern dem Umfang nach auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

9.13 Soweit der Auftragnehmer haftet, ist die Haftung auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers beschränkt.

9.14 Weitergehende Haftungsansprüche, die über die Regelungen dieser Bedingungen hinausgehen, sind gegenüber dem Auftragnehmer ausgeschlossen.

9.15 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten taggenau nach erfolgter Abnahme der Event-App. Sollte die Veranstaltung, für die die Event-App erstellt wurde, bereits durchgeführt worden sein, hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Nachbesserung. In diesem Fall steht dem Auftraggeber ein Recht auf Minderung zu. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Sonstige Ansprüche verjähren in 2 Jahren ab Kenntnis, spätestens jedoch in 8 Jahren nach vollständiger Leistungserbringung oder vorzeitiger Vertragsbeendigung.

§ 10 Schweigepflicht, Datenschutz, überlassene Unterlagen und Nutzungsrechte

10.1 Beide Seiten verpflichten sich, über alle Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel ob es sich dabei um den anderen selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass eine Seite die andere ausdrücklich in Schriftform von dieser Schweigepflicht entbindet.

10.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich insbesondere sämtliche Unterlagen des Auftragnehmers gegenüber Dritten

unzugänglich aufzubewahren. Eine Weitergabe ist ausdrücklich nur nach erfolgter schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers gestattet. Weiterhin ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, ungefragt oder gefragt, Auskünfte über den Auftragnehmer oder dessen Tätigkeit für den Auftraggeber zu erteilen.

10.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ihm anvertraute personenbezogene Daten nur im Rahmen seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Die Daten sind nach Beendigung des Vertrags unverzüglich – sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen - zu löschen. Sofern die Einschaltung Dritter erforderlich wird, muss der Auftragnehmer dieselben Pflichten dem Dritten entsprechend auferlegen.

10.4 Die Schweigepflicht wird auf unbestimmte Zeit vereinbart.

10.5 Der Auftraggeber erwirbt kein Eigentum und kein unbegrenztes/unbeschränktes Nutzungsrecht an der Event-App. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber lediglich ein einfaches, nicht übertragbares, Nutzungsrecht ein. Das Nutzungsrecht ist zeitlich befristet und endet mit Ende der Veranstaltung. Danach hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Nutzung der Event-App. Der Auftragnehmer behält sich weiterhin vor, nach Ende der Veranstaltung die Event-App ohne Mitteilung an den Auftraggeber zu löschen oder die Nutzungsmöglichkeit des Auftraggebers zu beschränken oder zu beenden.

10.6 Eine Weiterveräußerung der Event-App, der einfachen Nutzungsrechte oder die Abtretung der Rechte aus diesem Vertrag ist dem Auftraggeber untersagt.

10.7 An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., sowie Erzeugnissen behält sich der Auftragnehmer ausdrücklich die Eigentums-, Urheber-, Marken- und ausschließlichen Nutzungsrechte vor. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der Vereinbarung.

10.8 Beide Seiten verpflichten sich, alle Ihnen zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Vertrages auf Anforderung, nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert dem Vertragspartner zurückzugeben bzw. spätestens nach Ablauf einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

§ 11 Vertragsdauer / Kündigung

11.1 Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen.

11.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. In diesem Falle haben der Auftragnehmer und von ihm beauftragte Dritte Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen.

11.3 Besondere Gründe, die den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung berechtigen, sind insbesondere:

- Der Auftraggeber verletzt seine Mitwirkungspflichten

11.4 Kündigungen bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 12 Sonstiges

12.1 Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

§ 13 Schriftform

Änderungen des Vertrages, dieser Geschäftsbedingungen sowie aller vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine andere zusätzliche Form vereinbart ist.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

Stand: 27.06.2018